



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluss

Geschäftszeichen:

7 U 7/11

325 O 172/10

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. Ruthard Stachowske,

xxxx , 21337 Lüneburg

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Springer, Speidel, Manning,
Schillerstraße 3, 29525 Uelzen

gegen

Heinz-Peter Tjaden,

Krumme Straße 1, 26384 Wilhelmshaven

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Markus Kompa,
Marientalstraße 58, 48149 Münster
(TJ3/10)

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 7. Zivilsenat, am 01. April 2011,
durch die Richter

Dr. Raben, Lemcke, Dr. Weyhe:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 10. Dezember 2010, Az. 325 O 172/10, nach § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

Der Beklagte erhält Gelegenheit, hierzu innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen.

Gründe

Der Senat beabsichtigt die Berufung des Beklagten, mit der er sich gegen eine Verurteilung zur Unterlassung der Erweckung eines Eindrucks durch Verbreiten einer Äußerung wendet, durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, weil sie unbegründet ist, § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Das Landgericht hat den Beklagten zu Recht und mit zutreffender Begründung zur Unterlassung verurteilt; die hiergegen gerichteten Angriffe der Berufung greifen nicht durch.

Der reklamierte Eindruck, dass der Kläger Geld oder private Gegenstände früherer Klienten der TG Wilschenbruch an sich gebracht habe oder deren Herausgabe verweigere, wird durch die beanstandete Äußerung erweckt. Denn die Mitteilung, dass der Kläger gegen eine dritte Person eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, durch die der dritten Person eben diese Äußerung untersagt worden ist, verbunden mit dem Zusatz „Nun haben aber auch mir ehemalige Klientinnen berichtet, dass sie erlebt haben, was Ruthard Stachowske per Beschluss bestreiten will“, versteht der Leser - sogar zwingend - dahin, dass die eingangs zitierte Äußerung wahr sei. Um eine „Gerichtsberichterstattung“, wie der Beklagte meint, handelt es sich bei der angegriffenen Äußerung schon deshalb nicht, weil der dem Leser mitgeteilte Anlass für ihre Verbreitung die angebliche Meldung von Klientinnen der TG Wilschenbruch bei dem Beklagten und damit ein Vorgang ist, der bislang gar nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens war. Darauf, ob ein öffentliches Interesse daran besteht, über Vorgänge in der TG Wilschenbruch informiert zu werden, kommt es vorliegend nicht an; denn auch ein etwa bestehendes öffentliches Interesse rechtfertigt nicht die Verbreitung von Behauptungen, von deren Unwahrheit auszugehen ist. Das ist hier der Fall. Da die Tatsache, deren Behauptung in der angegriffenen Äußerung liegt, geeignet ist, den Kläger im öffentlichen Ansehen herabzusetzen, ist es nach der Beweislastregel des § 186 StGB der Beklagte, der darzulegen und zu beweisen hat, dass die Behauptung zutrifft. Der Beklagte hat indes, wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, schon nicht substantiiert einen Sachverhalt behauptet, der wäre er gegeben, die angegriffene Äußerung rechtfertigen könnte. Auf die entsprechenden Beweisangebote in der Berufungsbegründung kommt es, soweit der Beklagte mit diesen nicht ohnehin schon nach § 531 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen ist, daher nicht an.

Das gilt auch in Bezug auf die in der Berufungsbegründung weiter benannten Zeugen, die dem Beklagten nach seinem Vortrag erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bekannt geworden sind: Soweit der weiter benannten Zeugin Bxxxxx an sie gerichtete Briefe erst verspätet ausgehändigt worden sein sollen, bildet das ebenso wenig einen Sachverhalt, der die angegriffene Äußerung stützen könnte, wie die - unter das Zeugnis des Lxxx Cxxxxxxx (der zudem kaum zu den in der angegriffenen Äußerung in Bezug genommenen „Klientinnen“ gehören kann) gestellte - Einziehung von „Konsequenzgeldern“ durch den Kläger, da diese nach ihrem Zweck ohnehin nicht an die Klienten hätten zurückgezahlt werden sollen. Dass der Kläger sich, wie in der Berufungsbegründung wiedergegeben, im Internet zu Vorwürfen geäußert haben mag, die gegen die TG Wilschenbruch erhoben worden sind, kann die Verbreitung der angegriffenen Äußerung ebenfalls nicht rechtfertigen; dies schon deswegen nicht, weil diese Äußerung Vorwürfe eines anderen Inhalts (Beteiligung an familienrechtlichen Entscheidungen) zum Gegenstand hatte.

Die weiteren Voraussetzungen des § 522 Abs. 1 Satz 1 Nm. 2 und 3 ZPO liegen vor.

Raben

Lemcke

Weyhe